

Bemessung der Schenkungsteuer bei niedrig verzinsten Darlehen

- 1. Die Gewährung eines nicht marktüblich verzinsten Darlehens ist als gemischte Schenkung zu versteuern.**
- 2. Bei der Bemessung des Zinsvorteils kann der in § 15 Abs. 1 BewG festgelegte Zinssatz von 5,5 % nicht herangezogen werden, wenn ein niedrigerer marktüblicher Wert für vergleichbare Darlehen feststeht.**
***BFH, Urst. v. 31.07.2024 - II R 20/22**

Hintergrund

Wird ein Darlehen unter Freunden, Bekannten oder Angehörigen gewährt, wird regelmäßig nicht an die steuerlichen Konsequenzen gedacht. Bei einer Darlehensgewährung sind jedoch zwei relevante Bereiche zu beachten, denn eine Darlehensgewährung im privaten Bereich bringt immer Folgen im Bereich der Ertragsteuern und der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer mit sich.

In den Bereich des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes fällt grundsätzlich jede freigebige Vorteilsgewährung zugunsten einer steuerpflichtigen (regelmäßig natürlichen) Person. Das ist auch in Konstellationen der Fall, in denen ein Darlehen im Vergleich zu einem am freien Markt generierten Zinssatz (z.B. der Zinssatz einer lokal ansässigen Hausbank oder der deutschen Bundesbank) aufgrund privater Interessen zu günstig vergeben wird.

Häufig ist die Darlehenssumme jedoch so gering, dass zwar ein Vorgang vorliegt, der in den Anwendungsbereich des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (§ 7 ErbStG) fällt, der aber aufgrund der Höhe der gesetzlich geregelten Freibeträge (§ 15 ErbStG) keine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer auslöst. Gewähren Freunde und Bekannte sich untereinander Darlehen, greift ein Freibetrag in Höhe von mindestens 20.000 €. Im Familienkreis liegt dieser Freibetrag im Höchstfall sogar bei 500.000 €.

Hinweis:

Anders als bei der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer sieht das Einkommensteuergesetz diesbezüglich keine Freibeträge vor. Jeder privat vereinnahmte Zins ist im Rahmen der privaten Einkommensteuererklärung zu erklären. Da systembedingt bei einem Darlehen unter Privatpersonen keine Kapitalertragsteuer einbehalten werden kann, liegt zudem eine Abgabeverpflichtung beim Darlehensgeber vor. Gibt der Darlehensgeber seine Einkommensteuererklärung nicht bzw. zu spät ab, drohen hohe Verspätungszuschläge.

Sachverhalt

Strittig war die Würdigung eines niedrig verzinsten Darlehens unter nahen Angehörigen und die damit einhergehende Konsequenz im Bereich der Schenkungsteuer.

Der Kläger hatte mit Vertrag vom 03.11.2016 von seiner Schwester ein Darlehen in Höhe von 1.875.768,05 € erhalten. Das Darlehen galt als zum 01.01.2016 ausgezahlt. Die Darlehenssumme wurde rückwirkend zum 01.01.2016 mit 1 % verzinst. Das Darlehen wurde auf unbestimmte Zeit gewährt und konnte mit einer Frist von zwölf Monaten erstmals zum 31.12.2019 gekündigt werden.

Für diesen Vorgang setzte das Finanzamt einen steuerpflichtigen Erwerb in Höhe von 785.008 € und folglich Schenkungsteuer in Höhe von 229.500 € fest. Das Finanzamt sah in der Vorteilsgewährung eine freigebige Zuwendung, die zu einem Vorteil des Darlehensnehmers führt. Der Vorteil, so das Finanzamt, entstehe zwischen der Differenz des Zinssatzes für den einjährigen Betrag der Nutzung einer Geldsumme gem. § 15 Abs. 1 BewG in Höhe von 5,5 % und dem tatsächlich vereinbarten Zinssatz in Höhe von 1 %.

Da keine feste Laufzeit des Darlehens vereinbart worden war, bewertete das Finanzamt den Nutzungsvorteil gem. § 13 Abs. 2 zweiter Halbsatz BewG mit dem 9,3-fachen des Jahreswerts in Höhe von 84.409,56 € (Darlehenssumme 1.875.768,05 € x Differenz des angenommenen Zinssatzes 4,5 %).

Gegen dieses Vorgehen wandte sich der Kläger mit einem Einspruch, der als unbegründet zurückgewiesen wurde. Das Finanzamt ermittelte für den Tag der Darlehensgewährung einen tatsächlich erzielbaren Zinssatz zwischen 2,67 % und 2,81 % am freien Markt, der unter dem im Bewertungsgesetz normierten Zinssatz von 5,5 % lag. Da jedoch die Laufzeit, Fälligkeit und Tilgung im vorliegenden Sachverhalt nicht marktüblich gewesen sei, müsse der Zinssatz des Bewertungsgesetzes und nicht der tatsächlich erzielbare Zinssatz am freien Markt herangezogen werden, so die Ansicht des Finanzamts.

Entscheidung des FG

Die daraufhin eingelegte Klage vor dem FG blieb ohne Erfolg. Zur Begründung führte das FG im Wesentlichen aus, dass die Schenkung bereits zum 01.01.2016 und nicht in den jeweiligen einzelnen Jahren erfolgt sei. Denn am 01.01.2016 habe das Darlehen laut Darlehensvertrag als ausgezahlt gegolten und der Kläger habe es nutzen können. Auch das FG hielt an dem Zinssatz von 5,5 % fest. Es stellte zwar fest, dass am Tag der Darlehensgewährung ein niedrigerer Zins am freien Markt erhältlich gewesen wäre. Nach den Angaben der Deutschen Bundesbank lag ein vergleichbarer Zinssatz im Jahr 2016 effektiv bei 2,81 %. Das bedeutet aber nicht, dass der Kläger diesen Zinssatz auch tatsächlich erhalten hätte.

Mit der eingelegten Revision machte der Kläger eine Verletzung der § 7 Abs. 1 Nr. 1, § 12 Abs. 1 ErbStG und des § 15 Abs. 1 BewG geltend. Zur Begründung trug er vor, dass weder der Darlehensgeber noch der Darlehensnehmer bewusst von einer tatsächlichen Bereicherung bei der Darlehensgewährung ausgegangen seien.

Hinweis:

Die Darlehensgeberin war zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung minderjährig und der Darlehensvertrag wurde aus diesem Grund erst mit Datum vom 23.03.2017 durch einen amtsgerichtlichen Beschluss zivilrechtlich wirksam. Das ändert nach Ansicht des BFH aber nichts an der steuerrechtlichen Wirksamkeit des Darlehensvertrags zum 01.01.2016 und der Entstehung der Schenkungsteuer an diesem Tag.

Des Weiteren verwies der Kläger auf § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG i. d. F. des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes vom 19.06.2022 (BGBl I 2022, 911). Im Bereich der Ertragsteuern sei nach der aktuellen Gesetzeslage keine Abzinsung von Verbindlichkeiten mehr vorgesehen. Dieser Grundsatz müsse auch für andere Rechtsgebiete gelten, so der Kläger. Daher beantragte er, die Vorentscheidung aufzuheben und unter Abänderung des Schenkungsteuerbescheids vom 29.11.2017 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 13.07.2020 die Schenkungsteuer auf 0 € festzusetzen.

Die Finanzverwaltung beantragte, die Revision als unbegründet zurückzuweisen, weil es irrelevant sei, ob der Ergänzungspfleger bei der Darlehensgewährung an eine Deubner Verlag - STEUER-TELEX Ausgabe: 49/2024 Seite 1/20 <https://www.steuer-telex.de> Schenkungsteuerpflicht gedacht habe. Zudem können einkommensteuerrechtliche Spezialregelungen nicht auf den Bereich des ErbStG angewandt werden. Aus § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG ergebe sich nichts anderes, da es sich um eine einkommensteuerrechtliche und nicht um eine schenkungsteuerrechtliche Bestimmung handle.

Entscheidung des BFH

Der BFH hielt die Revision für begründet, was zur Aufhebung der Vorentscheidung führt. Der angefochtene Bescheid ist abzuändern. In der Urteilsbegründung geht das Gericht auf zwei wesentliche Aspekte ein: zum einen, ob Schenkungsteuer anfällt, und zum anderen, in welcher Höhe.

Der BFH hält es für irrelevant, ob der Darlehensnehmer bzw. der Darlehensgeber sich im Zeitraum der Darlehensgewährung bewusst gewesen sind, dass der abgeschlossene Vertrag steuerrechtliche Konsequenzen hat. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG gilt als Schenkung unter Lebenden jede freigebige Zuwendung, soweit der Bedachte durch den Vorgang auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Eine freigebige Zuwendung setzt in objektiver Hinsicht voraus, dass die Leistung zu einer Bereicherung des Bedachten auf Kosten des Zuwendenden führt und die Zuwendung (objektiv) unentgeltlich ist, und in subjektiver Hinsicht den Willen des Zuwendenden zur Freigebigkeit. Die Gewährung eines niedrig verzinsten Darlehens ist demnach als freigebige Zuwendung i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG einzustufen.

Der objektive Tatbestand der freigebigen Zuwendung ist erfüllt. Die unentgeltliche Vermögensverschiebung liegt in dem Nutzungsvorteil der Überlassung des Darlehens zu einem günstigeren Zinssatz als dem marktüblichen Zinssatz. Der subjektive Tatbestand der freigebigen Zuwendung ist im Streitfall ebenfalls erfüllt. Hierfür reicht das Bewusstsein über die Teilunentgeltlichkeit des Rechtsgeschäfts aus. Sowohl der Schwester des Klägers als auch dem Rechtsanwalt als Ergänzungspfleger musste bei einem Zinssatz von 1 % und einer grundsätzlich unbestimmten Laufzeit bewusst gewesen sein, dass das Darlehen teilweise unentgeltlich gewährt wurde. Der BFH hat bestätigt, dass die freigebige Zuwendung am 01.01.2016 ausgeführt wurde und die Schenkungsteuer an diesem Tag entstanden ist.

Für die Bestimmung des Zeitpunkts der Entstehung der Schenkungsteuer kommt es in einem solchen Fall nicht auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags an, sondern auf den in dem Vertrag vereinbarten Zeitpunkt der Ausführung der freigebigen Zuwendung.

Der als Schenkung anzusehende Nutzungsvorteil des Klägers ist der Zinsvorteil, der mit der Differenz zwischen dem vom FG festgestellten marktüblichen Darlehenszinssatz in Höhe von 2,81 % und dem vereinbarten Zinssatz in Höhe von 1 % anzusetzen ist und somit 1,81 % beträgt. Unerheblich ist danach, ob sich aus dem Abzinsungsausschluss nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG ein anderer Zinssatz ergeben kann oder der gesetzliche Zinssatz in Höhe von 5,5 % nach § 15 Abs. 1 BewG verfassungswidrig ist.

Das bedeutet jedoch nicht, dass immer der in § 15 Abs. 1 BewG enthaltene Zinssatz von 5,5 % heranzuziehen ist. Entgegen den Feststellungen des FG kann bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs auch ein günstigerer Zinssatz herangezogen werden. Das FG hatte festgestellt, dass die Darlehenszinsen für wirtschaftlich selbständige Personen bei einer Zinsbindung von ein bis fünf Jahren im Durchschnitt des Jahres 2016 in vergleichbaren Fällen effektiv bei 2,81 % lagen.

Daher beurteilte der BFH die diesbezüglichen Feststellungen des FG als widersprüchlich. Da im Streitfall nachweislich ein marktüblicher Zinssatz in Höhe von 2,81 % zu zahlen gewesen wäre, kam das FG dennoch zu dem Ergebnis, dass ein niedrigerer als der in § 15 Abs. 1 BewG festgelegte Zinssatz (5,5 %) nicht feststehe. Darüber hinaus hatte das FG festgestellt, dass die Differenz zwischen dem vereinbarten Zinssatz von 1 % und dem laut Angaben der Deutschen Bundesbank zu zahlenden Zinssatz von 2,81 % nominal 1,81 % betrug und der Kläger daher lediglich ca. 36 % der Zinsen an seine Schwester zahlen musste, die er am freien Markt hätte bezahlen müssen.

Jedenfalls im vorliegenden Fall, in dem das FG einen aus vergleichbaren Darlehen abgeleiteten marktüblichen Zinssatz festgestellt und diesen auf die persönliche Situation des Steuerpflichtigen und die im Einzelfall vereinbarten Darlehenskonditionen bezogen hat, steht ein anderer Wert i. S. d. § 15 Abs. 1 BewG fest. Für die Ermittlung des Werts der Bereicherung ist dann dieser festgestellte Wert heranzuziehen. Der in § 15 Abs. 1 BewG normierte gesetzliche Zinssatz kann in einem solchen Fall nicht herangezogen werden.

In diesem besonderen Fall kommt es nicht darauf an, ob der festgestellte Zinssatz darauf zurückzuführen ist, dass der Steuerpflichtige diesen Zinssatz durch einschlägige Vergleichsangebote nachgewiesen hat. Dem Wortlaut des § 15 Abs. 1 BewG ist nicht zu entnehmen, dass der Steuerpflichtige einen anderen Wert nachweisen muss. Anders als z.B. § 198 BewG, der ausdrücklich vom Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts durch den Steuerpflichtigen spricht, ordnet § 15 Abs. 1 BewG weder an, dass der Steuerpflichtige tätig werden muss, noch, dass ein Nachweis zu erfolgen hat. Vielmehr ist § 15 Abs. 1 BewG im Passiv formuliert und fordert lediglich das Feststehen eines anderen Werts. Die Schenkungsteuer reduzierte der BFH daher von 229.500 € auf 59.140 €.

Fazit:

Der BFH hat zugunsten des Steuerpflichtigen zur Auslegung des § 15 BewG entschieden. Nach dem Urteil ist es möglich, einen geringeren Referenzzinssatz als die gesetzlich normierten 5,5 % für die Ermittlung der steuerpflichtigen Bereicherung heranzuziehen. Der Streitfall zeigt erneut, dass ein zwischen nahen Angehörigen abgeschlossener Vertrag schnell zu einer extremen steuerlichen Belastung führen kann. Dabei spielt es keine Rolle, was beabsichtigt war, und ob die steuerlichen Auswirkungen bei der Vertragsgestaltung schlicht nicht beachtet wurden. Eine steuerliche Beratung im Vorfeld hätte den Kläger sicherlich vor der Schenkungsteuerzahlung bewahren können.

Entgeltliche Ablösung eines Nießbrauchs an GmbH-Anteilen

1. Ob das wirtschaftliche Eigentum an GmbH-Anteilen dem Nießbrauchsberechtigten zuzurechnen ist, ist Gegenstand der tatrichterlichen Würdigung durch das Finanzgericht und daher wegen § 118 Abs. 2 FGO für das Revisionsgericht grundsätzlich bindend.
2. Ist der Vorbehaltsnießbraucher nicht wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH-Anteile, ist die Ablösung des Nießbrauchs ein für ihn nicht steuerbarer Vorgang.
*BFH, Urt. v. 20.09.2024 - IX R 5/24

Die Klägerin hatte ihre Beteiligung an einer GmbH im Wege der vorweggenommenen Erbfolge im Jahr 2012 auf ihren Sohn übertragen, sich aber den Nießbrauch an diesen Anteilen vorbehalten. Im Streitjahr 2018 veräußerte der Sohn die Anteile weiter. Für die Ablösung des Nießbrauchs zahlte er seiner Mutter die vertraglich vereinbarte Summe. Das Finanzamt behandelte die Ablösezahlung als Einkünfte aus Gewerbebetrieb i. S. d. § 17 EStG. Einspruch und Klage gegen den Bescheid blieben ohne Erfolg.

Der BFH hielt die Revision für begründet und gab der Klage statt. Der Ablösebetrag falle weder unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen noch unter die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, denn beide Vorschriften setzten voraus, dass die Anteile an der jeweiligen Kapitalgesellschaft der Klägerin als Nießbrauchsberechtigter zumindest wirtschaftlich zuzurechnen seien.

Dies sei hier allerdings nicht der Fall, denn der Nießbrauch an einem GmbH-Anteil führe nach der gefestigten Rechtsprechung des BFH noch nicht zu wirtschaftlichem Eigentum (BFH, Urt. v. 24.01.2012 - IX R 51/10, BStBl II 2012, 308, Rdnr. 15; v. 14.02.2022 - VIII R 29/18, BStBl II 2022, 544, Rdnr. 16).

Das wirtschaftliche Eigentum an einem Kapitalgesellschaftsanteil gehe vielmehr erst dann auf einen Erwerber über, wenn er aufgrund eines (bürgerlich-rechtlichen) Rechtsgeschäfts bereits eine rechtlich geschützte, auf den Erwerb des Rechts gerichtete Position erworben habe, die ihm gegen seinen Willen nicht mehr entzogen werden könne, und die mit dem Anteil verbundenen wesentlichen Rechte (insbesondere Gewinnbezugs- und Stimmrecht) sowie das Risiko einer Wertminderung und die Chance einer Wertsteigerung auf ihn übergegangen seien. Die Ablösezahlung war bei der Klägerin daher als nicht steuerbarer Zufluss zu behandeln.

In eigener Sache:

Unsere Kanzlei ist vom 23.12.2024 bis 06.01.2025 geschlossen.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Januar 2025

- 10.01. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 10.01. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.01. Lohnsteuer für Quartalszahler
- 10.01. Umsatzsteuer für Quartalszahler ohne Fristverlängerung

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief